

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 202/2014
Informationsvorlage		
Jugendhilfe	öffentlich	☒
Frau Gößling, Herr Birkstedt	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	15	11.09.2014
Vormundschaften		
Finanzielle Auswirkungen		
Kosten		
Produkt		
Haushaltsjahr		
Folgekosten		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein		
Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:**Einleitung**

Die in der Vergangenheit bekannt gewordenen dramatischen Fälle von Kindesmisshandlungen haben zu einer allgemein höheren Aufmerksamkeit in Sachen Kinderschutz geführt. Der Gesetzgeber sah sich veranlasst, auch im Bereich der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften Änderungen auf den Weg zu bringen.

Am 29.06.2011 wurde das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes verabschiedet.

Die Änderung im BGB und SGB VIII sind auf den Aufbau einer persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel und auf die Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung des Vormundes für sein Mündel ausgerichtet.

Die Übernahme der gesetzlichen Vertretung für ein Kind bedeutet demnach nicht nur die formale Abarbeitung behördlicher Angelegenheiten, sondern beinhaltet insbesondere die persönliche Beziehung des Vormundes/Pflegers zu seinem Mündel. Der Vormund/Pfleger hat in der ganzen Zeit seiner Tätigkeit die Fürsorge für sein Mündel durch eine aktiv gestaltende Rolle wahrzunehmen. Partizipation und Kommunikation sind daher wichtige Elemente bei der Entscheidungsfindung mit dem Mündel.

1. Voraussetzungen, Rechtsgrundlagen und Formen der Vormundschaften und Pflegschaften

Art. Abs. 2 GG sowie gleichlautend, § 1 Abs. 1 SGB VIII bestimmen "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Kommen die Eltern dieser Pflicht nicht oder nicht zum Wohle des Kindes nach, muss der Staat den Schutz der Kinder sicherstellen.

In § 1773 Abs. 1 BGB heißt es: "Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind". Die Vormundschaft ist dem Elternrecht angeglichen und deckt die entsprechenden Inhalte ab.

Eine Vormundschaft tritt kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung ein. Werden Teilbereiche der elterlichen Sorge entzogen, wird für diese Bereiche eine Pflegschaft angeordnet.

Unterschieden wird in:

Gesetzliche Amtsvormundschaft:

- die bei unverheirateten minderjährigen Müttern eintritt und die elterliche Sorge der eingeschränkt geschäftsfähigen Mutter ergänzt mit der Besonderheit, dass der Wille der Mutter vor den des Vormunds gestellt wird (Ruhe der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis gemäß § 1673 BGB)
- in Adoptionsverfahren für den Zeitraum von der Freigabe bis zur rechtskräftigen Adoption

Bestellte Vormundschaften und Pflegschaften bei:

- Ruhe der elterlichen Sorge aufgrund eines tatsächlichen Hindernisses gemäß § 1674 BGB (z.B. allein einreisende minderjährige Flüchtlinge, Tod beider Eltern oder eines alleinsorgeberechtigten Elternteils, wenn das Gericht dem anderen die elterliche Sorge nicht überträgt)
- anonymen Geburten, Abgabe eines Kindes in einer Babyklappe oder Findelkindern (§ 1673(2)BGB)
- Entzug bzw. Teilentzug der elterlichen Sorge (§§ 1666, 1666a BGB).

Die elterliche Sorge teilt sich in die Personensorge und die Vermögenssorge.

Der Amtsvormund/Amtspfleger übernimmt die Aufgaben, die ihm durch das Familiengericht übertragen wurden.

Die elterliche Sorge umfasst nachfolgende Bereiche:

- Bestimmung des Aufenthaltes
- Regelung des Umgangs
- Sicherstellung des Lebensunterhalts und Versicherungsschutz
- Geltendmachung von Unterhalts- und anderen Ansprüchen
- Sicherstellung von Pflege und Erziehung
- Sicherstellung der Gesundheitsfürsorge
- Sicherstellung von Schul- und Berufsausbildung
- Klärung status- und namensrechtlicher Fragen
- Anlage und Verwaltung von Mündelvermögen
- Beantragung von Sozialleistungen
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten

Aus den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1773ff BGB und §§ 53ff SGB VIII) sind folgende Formen der Vormundschaft/Pflegschaft abzuleiten:

- Einzelvormundschaft/Pflegschaft (Bestellung einer natürlichen Person)
- Vereinsvormundschaft/Pflegschaft (Bestellung eines rechtsfähigen Vereins)
- Amtsvormundschaft/Pflegschaft (Bestellung des Jugendamtes)

Der Gesetzgeber stellt die Einzelvormundschaft deutlich als die erste Lösung heraus. Das Jugendamt ist gem. § 53 SGB VIII verpflichtet, ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen.

Daraus ergibt sich die besondere Verpflichtung, verstärkt Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um geeignete Personen für die anspruchsvolle Aufgabe zu akquirieren.

Gemäß § 53 Abs. 2 SGB VIII haben Einzelvormünder/Pfleger Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.

Gemäß § 53 Abs. 3 SGB VIII hat das Jugendamt darauf zu achten und beratend einzuwirken, dass die Einzelvormünder/Pfleger in der Ausübung der elterlichen Sorge für ihre Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, ist das Familiengericht anzurufen. Auch Kenntnisse von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, ist dem Familiengericht anzuzeigen.

2. Führung der Amtsvormundschaften und Pflegschaften

Das Jugendamt kann nach § 1791b BGB zum Amtsvormund/Amtspfleger bestellt werden, wenn keine geeignete Einzelperson gefunden werden kann. Die Besonderheit ist, dass das Jugendamt von den Eltern des Kindes/Jugendlichen weder benannt noch ausgeschlossen werden kann.

Nach § 55 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Aufgaben auf einen einzelnen Mitarbeiter, welcher dann gesetzlicher Vertreter des Mündels und nicht des Jugendamtes ist.

Der Amtsvormund/Amtspfleger ist privatrechtlich tätig und in der Ausübung des Amtes unabhängig.

Gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII muss das Jugendamt vor der Übertragung der Aufgaben das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Vormundes/Pflegers anhören, soweit dies nach dem Alter und Entwicklungsstand möglich ist.

Der Gesetzgeber hat mit der Verpflichtung der Anhörung eine Kindeswohlfördernde Entscheidung getroffen, die in der Auslegung aber nicht das Wahlrecht des Mündels nach einem von ihm zu bestimmenden Vormund/Pfleger meint. Der Gesetzesinhalt ist dahingehend auszulegen, dass das Jugendamt (idealerweise vom fallführenden

Sozialarbeiter des Kommunalen Sozialen Dienstes) dem Mündel mitzuteilen hat, dass eine Vormundschaft/Pflegschaft eingerichtet wurde und wer diese ausführt.

Die Fachaufsicht des Vormunds/Pflegers obliegt dem Familiengericht (§ 1837 BGB), die Dienstaufsicht dem Dienstvorgesetzten.

Das Familiengericht beaufsichtigt insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte zum Mündel. Abweichungen von den festgelegten monatlichen Mündelkontakten müssen aufgeführt und begründet werden.

Der Vormund erhält mit der Übertragung der Vormundschaft das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen und sich allein von den Belangen des Mündels leiten zu lassen.

Für den Pfleger gilt dieses für die übertragenen Bereiche der elterlichen Sorge.

Der Amtsvormund/Amtspfleger vertritt das Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem Handeln am Kindeswohl orientiert. Das Kindeswohl orientiert sich an der individuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.

„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten“ (§ 1800 S. 2 BGB).

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal monatlich in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten“ (§ 1793 Abs. 1a BGB). Eine Delegation auf andere Dienste oder Personen ist nicht möglich.

Mit diesen Ergänzungen wird hervorgehoben, dass die Aufgabe der Pflege und Erziehung persönlich wahrzunehmen ist. Damit ist nicht gemeint, dass die Pflege und Erziehung selbst übernommen wird, sondern der Vormund trägt die Gesamtverantwortung für die Lebenssituation seines Mündels.

Um diese Aufgaben verantwortungsvoll nachzukommen, ist es unabdingbar, die Lebenssituation des jungen Menschen zu kennen. Das setzt persönliche Kontakte zum Mündel ebenso voraus wie zum sozialen Umfeld.

Die Praxis zeigt, dass ein regelmäßiger monatlicher Kontakt mit allen Mündeln zeitlich nicht umsetzbar ist. Dies wurde in der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages dargelegt und durch verschiedene Rechtsgutachten untermauert.

Die Kontakthäufigkeit muss sich an den Bedarfen des Mündels orientieren.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Sozialen Dienst und dem Amtsvormund/Amtspfleger ist hierfür Voraussetzung, insbesondere auch um geeignete Hilfen unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes gewähren zu können.

Der Amtsvormund/Amtspfleger ist verpflichtet, das Mündel entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand an Planungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Die Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist den Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz der Rechte der Kinder (KRK), dem Grundgesetz (GG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zu entnehmen.

Gemeinsam mit dem Mündel ist die am besten geeignete Hilfe/Perspektive zu finden. Ihm ist jede Unterstützung zu geben, die seine persönliche Entwicklung fördert (§ 1 SGB VIII).

Wenn ein Aushandlungsprozess zwischen Mündel und Fachkräften gelingt, ergibt sich die Möglichkeit einer verbesserten Orientierung an der Lebenswirklichkeit des Mündels und damit die Chance einer verbesserten Wirksamkeit in der Zielsetzung die Persönlichkeitsentwicklung des Mündels bestmöglich zu unterstützen und zu fördern.

3. Qualifikation

Es ist unerlässlich, dem Mündel eine qualifizierte, erfahrene Person als Amtsvormund/Amtspfleger zur Seite zu stellen. Die Mitarbeiter müssen Fachkräfte sein, die eine für diese Aufgaben entsprechende Ausbildung haben (Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, Laufbahnprüfung II – Allgemeine Dienste bzw. Angestelltenprüfung II), sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

Es wird vorausgesetzt, dass der Vormund/Pfleger sich auf den Gebieten, die nicht seiner Qualifikation entsprechen, fortbildet.

4. Situation in Mettmann

Im Jugendamt Mettmann wurden bis Herbst 2012 Vormundschaften und Pflegschaften von allen Mitarbeitern des Kommunalen Sozialdienstes neben der übrigen Aufgabenstellung geführt. Es wurde darauf geachtet, dass die Führung der Vormundschaft/Pflegschaft und die Fallbearbeitung in den anderen Bereichen nicht in der Hand einer Person lagen.

Um den neuen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, werden seit Herbst 2012 die Vormundschaften/Pflegschaften durch einen Mitarbeiter (Diplom Sozialarbeiter) in Vollzeit ohne zusätzliche andere Aufgaben durchgeführt.

Organisatorisch ist der Bereich mit den anderen Aufgabengebieten Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften, wirtschaftliche Jugendhilfe, Adoptions- und Pflegekinderdienst,

Jugendhilfe im Strafverfahren und dem Kommunalen Sozialdienst im Sachgebiet 4.2.3 Jugendhilfe zusammengefasst.

Die im Sachgebiet vorhandenen fachlichen Ressourcen und Kompetenzen auf den Gebieten des Rechts, der Verwaltung, der Pädagogik, Psychologie und Soziologie sind für die Aufgabenerledigung des Vormunds/Pflegers gut und auf kurzen Dienstwegen nutzbar.

So schaffen die räumliche und kollegiale Nähe zu den fachlichen Ressourcen und anderen Angeboten der Stadtverwaltung zeitliche Freiräume, die letztendlich dem Mündel zu Gute kommen.

In gemeinsamen Dienstbesprechungen bzw. Teilnahme an Fachkonferenzen können fachliche Problemstellungen in Überscheidungsfällen von Hilfe zur Erziehung und Vormundschaften/Pflegschaften beraten und Lösungsansätze entwickelt werden. Entscheidungen zum Wohle des Mündels können zeitnaher umgesetzt werden.

Der Mitarbeiter nimmt regelmäßig an kollegialer Beratung im Fachteam und an Fallsupervision teil. Er nutzt die Möglichkeit fachspezifischer Fortbildungen und nutzt den überregionalen Arbeitskreis Vormundschaften NRW, der einmal jährlich stattfindet.

Die Abwesenheitsvertretung wird durch die Fachkräfte des Kommunalen Sozialdienstes sichergestellt.

Die nachfolgenden Fallzahlen umfassen den Zeitraum 2012; 2013 und 2014 (bis Herbst 2014)

2012

Fälle insgesamt	davon Vormundschaften	davon Pflegschaften
37	10	27
in 2012 beendet		
6	2	4
an Eltern zurückgegeben		
an anderes Jugendamt		
an Einzelvormund / -Pfleger		1
wegen Volljährigkeit		
2012 neu hinzugekommen		
26	7	19
davon Übernahme von anderen Jugendämtern	6	

2013

Fälle insgesamt	davon Vormundschaften	davon Pflegschaften
45	14	31
2013 beendet		
17	5	12
an Eltern zurückgegeben	1	9
an anderes Jugendamt	2	
an Einzelvormund / -pfleger		2
wegen Volljährigkeit	2	1
2013 neu hinzugekommen		
8	4	4
davon Übernahme von anderen Jugendämtern		
Beratung von Einzelvormündern	1	

2014

Fälle insgesamt (bis 08/2014)	davon Vormundschaften	davon Pflegschaften
33	12	21
2014 beendet	5	1
8	5	3
an Eltern zurückgegeben		2
Abgabe an anderes Jugendamt	1	
an Einzelvormund / -pfleger		
wegen Volljährigkeit	2	
2014 neu hinzugekommen		
5	3	2
davon Übernahme von Jugendämtern		1
Beratung von Einzelvormündern	3	

Das Verhältnis von Jungen und Mädchen ist mit 18 zu 15 fast ausgeglichen.

Die Aufteilung der Mündel in Altersgruppen stellt sich in 2014 wie folgt dar:

0 bis 5	7
6 bis 9	6
10 bis 16	10
über 16	10

Von den in 2014 betreuten 33 Mündeln haben die Eltern von 11 Mündeln nie in Mettmann gelebt, d.h., die Anträge zu Eingriffen zur elterlichen Sorge wurden durch auswärtige Jugendämter gestellt. Es handelt sich dabei um Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe in Mettmann untergebracht sind

Unter den 33 Fällen sind zwei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Wie der Statistik entnommen werden kann, ist Anzahl von Vormundschaften deutlich geringer als die von Pflegschaften. Dies entspricht der gesetzlichen Regelungen, nur die Bereiche der elterlichen Sorge zu entziehen, die für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zwingend notwendig sind.

Der Anteil von Sorgerechts(teil)entzügen ist in Mettmann relativ gering.

Eine Beantragung beim Familiengericht ist immer das letzte Mittel zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Im Rahmen der verpflichtenden Fallberatung im KSD und in der Fachkonferenz wird sehr differenziert beraten und geprüft, ob alle Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ausgeschöpft sind, das heißt, ob die Hilfsangebote und Motivationsarbeit in den Familien ausweichend und passend waren.

Die Standards des Kommunalen Sozialdienstes und die gute Kooperation mit den ortsansässigen freien Trägern der Jugendhilfe führen letztendlich zu einer in der Regel vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern und entsprechen somit auch dem Wohl des Kindes am besten.

Die Mündel bzw. Pfleglinge werden regelmäßig besucht.

Zur Einschätzung der notwendigen Häufigkeit von Mündelkontakten gemäß § 1793 BGB wird auf eine Empfehlung des überregionalen Arbeitskreises Vormundschaften NRW in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt zurückgegriffen.

Anhand der Kriterien: Alter des Mündels, Wirkungskreis, Aufenthaltsort, Besonderheiten des Kindes/Jugendlichen, Einbindung in Hilfen, Neufall und Kontaktwunsch/Kontakt ablehnung des Mündels ergeben sich Häufigkeiten von mehr als 12 Kontakten, 6–12 Kontakten und weniger als sechs Kontakten jährlich. Diese Einschätzung ist mit Bestandteil der Berichte an das Gericht und wird von dort auch anerkannt.

Bei den 33 in 2014 bearbeiteten Fällen fanden z.B. im Jahr 2014 bis zum 31.Juli 116 Mündelbesuche statt, d.h. durchschnittlich ein Mündelkontakt in zwei Monaten.

Von der Formulierung des Gesetzestextes her sollen Einzelvormünder an erster Stelle zum Vormund eingesetzt werden. In der Praxis wird das Jugendamt mangels geeigneter Einzelvormünder/Einzelpfleger eingesetzt. In Mettmann wurden in den Jahren 2012 bis 2014 drei Pflegschaftsfälle vom Jugendamt auf Einzelpfleger übertragen.

Das Gewinnen von Einzelvormündern / -pflegern ist auszubauen.

Durch die notwendige Vorbereitung, Beratung und Unterstützung kann dadurch allerdings keine nennenswerte personelle Entlastung erreicht werden.

Fazit und Ausblick

Die Vormundschaftsrechtsreform hat auch kleinere Kommunen vor besondere Herausforderungen gestellt.

Im Jugendamt Mettmann ist es gelungen, eine Fachkraft ausschließlich für diesen Aufgabenbereich einzusetzen, so dass eine Aufgabenentmischung stattgefunden hat.

In 2015 ist geplant, Standards der Zusammenarbeit zwischen Vormund/Pfleger und dem KSD verbindlich im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zu verschriftlichen.

Des Weiteren sind Qualitätsstandards spezifisch für Mettmann in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Einzelvormündern, Eignungsprüfung und Beratung von Einzelvormündern zu erarbeiten, die in einer für das Jugendamt Mettmann gültigen Arbeitshilfe zusammengefasst werden.

Der derzeitig mit der Aufgabe betraute Mitarbeiter wird zum 01.04.2015 in den Ruhestand treten. Durch Urlaubstage und Plusstunden wird er ab 01.02.2015 nicht mehr im Dienst sein. Insofern ist eine Neubesetzung dieser Stelle im Jahr 2015 erforderlich.